



Aktuelles aus dem DaZ-Bereich – Informationen und Stellungnahme zu oft gestellten Fragen

Kurzreferat von Markus Truniger, Leiter Sektor Interkulturelle Pädagogik, Volksschulamt, Bildungsdirektion Kanton Zürich

Tagung des VZL DaZ vom 28. Okt. 2009, Alte Kaserne, Winterthur

DaZ ist ein zentrales Unterstützungsangebot der Volksschule

In der Zürcher Wochenzeitung „P.S.“ konnten wir letzthin als grossen Titel lesen: „**Zugemüse** wehrt sich“. Gemeint waren die DaZ-Lehrpersonen sowie Logopädinnen und Therapeuten. Der Journalist Koni Loepfe hat da etwas gar salopp und falsch getitelt, auch wenn er die Anliegen der DaZ-Lehrpersonen im Artikel selbst unterstützt hat. Nein, DaZ ist kein „Zugemüse“, sondern ein **zentrales Unterstützungsangebot** der Volksschule. Sie haben allen Grund stolz zu sein auf Ihre Aufgabe und auf Ihre Leistungen für die Volksschule.

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache DaZ ist mit Abstand **das grösste Angebot** für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Rund 15'500 Schülerinnen und Schüler profitieren von der Unterstützung durch DaZ-Lehrpersonen. Zum Vergleich: Im gleichen Jahr erstreckte sich das zweitgrössten Angebot, die Logopädie, auf 6'800 Schulkinder, und es waren rund 10'000 Kinder, die in Integrativer Förderung und in Kleinklassen von Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik betreut wurden. In der folgenden Tabelle sind die Zahlen aus der Erhebung zu den sonderpädagogischen Massnahmen aus dem Schuljahr 07/08 dargestellt:

Tabelle: Schüler/innen mit DaZ-Unterricht, Schuljahr 07/08

	Zahl DaZ-Schüler/innen	Anteil aller Schüler/innen
Kindergarten (Grundstufe)	6'131	26,7%
Unterstufe	7'184	18,7%
Mittelstufe	1'713	4,6%
Sekundarstufe	459	2,4%
alle Stufen	15'487	(von rund 130'000) 12,0%

Quelle: www.bista.zh.ch, unter Sonderpädagogik, Massnahmen.

Zwei Auffälligkeiten möchte ich zu diesen **Zahlen kommentieren**: a) Die beabsichtigte Verstärkung der frühen DaZ-Förderung im Kindergarten und in der Unterstufe findet schon weitgehend statt. Die Gemeinden und Schulen haben diese neue Gewichtung schon vorgenommen, obwohl die entsprechenden verbindlichen Regelungen erst gestaffelt zwischen 2007 und 2010 in Einführung sind. b) Die Zahlen der DaZ-Kinder der Mittel- und Sek-Stufe sind hingegen sehr tief. Es stellt sich – mit den schlechten PISA-Ergebnissen von Migrantenkinder in der Schulsprache im Hinterkopf – die Frage, ob das DaZ-Angebot alle Schülerinnen erfasst, die DaZ-Unterricht auf diesen Stufen noch benötigen.

Im Übrigen sind solche Zahlen zu DaZ offen zugänglich, unter: www.bista.zh.ch, unter Sonderpädagogik, Massnahmen. Sie finden dort neben den Daten des ganzen Kantons auch die Daten der einzelnen Gemeinden und können auch die Entwicklung unterdessen schon über drei Jahre hinweg verfolgen.

DaZ ist selbstverständlich nicht nur zahlenmässig ein wichtiges Angebot, sondern auch in seinem **Inhalt**. Denn es geht darum, dass Kinder das Lernmedium Deutsch so beherrschen, dass sie den Zugang zum Lernen in der Regelklasse haben.

Der **Umbau des DaZ-Angebotes** in Folge des Volksschulgesetzes und der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen ist immer noch im Gang. Er ist je nach Staffeln in den Gemeinden mehr oder weniger weit fortgeschritten. Es gibt immer noch viele Fragen zu den neuen DaZ-Regelungen. Vieles ist noch nicht genügend klar, und es gibt auch ungelöste Fragen. Im Folgenden möchte ich zu ein paar oft gestellten Fragen Stellung nehmen.

Welche Schülerinnen und Schüler bekommen DaZ und wer entscheidet darüber?

Wenn eine Lehrperson oder die Eltern eine begründete Vermutung haben, dass ein Kind eine zusätzliche DaZ-Förderung nötig hat, soll eine Einschätzung des Sprachstandes vorgenommen werden. Die DaZ- und die Regelklassenlehrperson bereiten eine Entscheidung vor, indem sie einschätzen, was ein Kind im Hörverstehen, Sprechen, Lesen und Schreiben in Deutsch kann – und was nicht. Hilfen dazu sind diverse Beobachtungsraster, wie z.B. das „Linguoskop“, die „Basler Sprachprofile“, oder ganz neu für die Sek 1 ein DaZ-Raster aus Sachsen¹. Zusammenfassend bilanzieren die beiden Lehrpersonen dann, ob der Sprachstand eines Kindes genügt, um dem Unterricht in der Regelklasse ohne Einschränkungen aus sprachlichen Gründen folgen zu können. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Bedarf ausgewiesen, dass ein Kind zusätzliche DaZ-Förderung braucht. Die Lehrkräfte beantragen dies in einem „Schulischen Standortgespräch“. Es wird dort vereinbart – wenn möglich im Konsens der beteiligten Lehrpersonen und der Eltern –, ob ein Kind erstmals oder weiterhin einem DaZ-Unterricht zugeteilt wird. Formal fällt die Schulleitung die definitive Entscheidung. Wenn der Bedarf so ausgewiesen ist, zählt das Kind im Übrigen auch für die Berechnung des DaZ-Stundenpools.

Eine Einschätzung des Sprachstandes durch DaZ- und Regelklassenlehrpersonen, wie sie oben beschrieben ist, ist in der Regel einmal im Jahr notwendig, um über die Weiterführung des DaZ-Unterrichts in einem nächsten Schuljahr entscheiden zu können.

Wann kommt das DaZ-Sprachstandsinstrumentarium?

Beabsichtigt war – an der Tagung 08 habe ich davon gesprochen –, zunächst auf Schuljahr 2008/09, dann auf 09/10 ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Einen entsprechenden Auftrag hat das Volksschulamt zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen der PHZH vergeben. Das Vorhaben hat sich als hoch anspruchsvoll erwiesen. Die Autorinnen haben sehr viel Fachkraft und Arbeit investiert; ihnen möchte für diese Arbeit danken. Nach der Beurteilung der interkantonalen Steuergruppe hat die bisher durch die PHZH geleistete Entwicklungsarbeit jedoch auch auf anfangs Schuljahr 09/10 noch nicht zu einem einsatzreifen Produkt geführt. Wir bedauern, dass wir Ihnen also weiterhin kein Instrumentarium zur Verfügung stellen können. Die Bildungsdirektion ist derzeit daran, einen zweiten Auftrag zur Entwicklung eines DaZ-Instrumentariums vorzubereiten. Diese weitere Verschiebung ist unschön. Doch erachten wir es für notwendig, nochmals in die Entwicklung zu investieren – statt rasch ein unzureichend taugliches Instrument einzuführen.

Wie viele Jahre lang dauert ein DaZ-Unterricht?

¹ http://www.sachsen-macht-schule.de/sbi/daten/brosch_niveaubeschreibung.pdf

Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§ 13) sieht vor, a) dass der zusätzliche DaZ-Unterricht in der Regel drei Jahre dauert und b) dass diese Dauer bei Bedarf im Einzelfall verlängert oder verkürzt werden kann. Im Einzelfall ist für diesen Entscheid massgebend, ob ein Kind dem Regelunterricht ohne sprachliche Einschränkungen folgen kann. Ein Entscheid ist mit einer Sprachstandseinschätzung zu begründen. Wenn ein Bedarf ausgewiesen ist, wird der DaZ-Unterricht also über drei Jahre hinaus verlängert oder in einem späteren Zeitpunkt auch wieder aufgenommen.

Gibt es auf der Mittel- und Sek-Stufe überhaupt noch DaZ-Unterricht?

Selbstverständlich bleibt der DaZ-Unterricht für neu zugezogene Fremdsprachige auf der Mittel- und Sek-Stufe notwendig. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten zunächst ein Jahr lang intensiven DaZ-Anfangsunterricht und danach weiteren DaZ-Aufbauunterricht. Die Zahl der fremdsprachigen Neuzuziehenden ist allerdings seit anfangs 2000 stark zurückgegangen, wodurch das DaZ-Angebot für diese Zielgruppe kleiner geworden ist.

Die viel grössere Zielgruppe der Kinder nicht-deutscher Erstsprache, die von Klein auf hier aufwachsen, soll schon ab dem Kindergarten möglichst gut in DaZ gefördert werden – da sind sich alle einig – und dann in der Unterstufe, solange noch Bedarf besteht. Doch auch wenn später auf der Mittel- und der Sekundarstufe bei diesen Kindern wichtige Mängel in den Deutschkompetenzen beobachtet werden, soll wieder eine Einschätzung des Sprachstandes vorgenommen werden. Bei Bedarf ist wieder neu in einem „Schulischen Standortgespräch“ über DaZ-Unterricht zu entscheiden.

Der zusätzliche DaZ-Unterricht hat zum Ziel, dass ein Kind dem Regelunterricht ohne grössere sprachliche Einschränkungen folgen kann. Das gilt auf allen Stufen und auf der Sekundarstufe für alle drei Abteilungen, A, B und C. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein leistungsstarkes Kind bei Bedarf auch darin unterstützt wird, dem Unterricht in der Schulsprache Deutsch in der Sek A zu folgen.

Wer sichert die Anstellungsbedingungen der DaZ-Lehrpersonen?

Die DaZ-Förderung der Schulkinder ist mit dem neuen Volksschulgesetz und den Verordnungen kantonal geregelt. Der Kanton gibt in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen die Ausbildungsvoraussetzungen vor, nämlich ein Regelklassenlehrdiplom für die Volksschule und eine Zusatzausbildung in DaZ. Die Anstellung der Lehrpersonen und die Finanzierung sind aber den Gemeinden zugeteilt (ausser an Aufnahmeklassen). Damit regeln die Schulgemeinden die Anstellungsbedingungen der kommunal angestellten DaZ-Lehrpersonen in eigener Kompetenz.

Bisher bestehen keine Empfehlungen des Kantons zu den kommunalen Anstellungsbedingungen. Da sowohl Schulpflegen wie auch Lehrpersonen-Organisationen solche kantonale Empfehlungen als Orientierungshilfe gewünscht haben, hat das Volksschulamt von der Bildungsdirektorin, Frau Aeppli, den Auftrag erhalten, derartige Lohnempfehlungen auszuarbeiten. Eine Arbeitsgruppe, an der auch der VZL DaZ beteiligt ist, soll die Empfehlungen vorbereiten, so dass im Laufe des Jahres 2010 vorliegen.

Aufgrund eines neuen Bundesgerichtsurteils überarbeitet die Bildungsdirektion zudem derzeit auch die Lehrpersonalverordnung. Es ist vorgesehen, die Anrechnung einer kommunalen DaZ-Lehrtätigkeit (die bisher nur zu 50% angerechnet wurde) bei einem Wechsel in eine kantonale Anstellung zu ändern.

Wie lässt die Anstellung bei schwankenden Schüler-Zahlen regeln?

Viele Gemeinden zeigen, dass es dafür Lösungen gibt, die nicht eine völlig flexibilisierte Anstellung bedeuten. Sie stellen DaZ-Lehrpersonen unbefristet mit einem Pensum an, das auf mehrjährigen Erfahrungswerten beruht. Denn Kettenarbeitsverträge sind auch im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis nicht zulässig. Im Laufe eines Schuljahrs, insbesondere bei unerwartet hohen Zahlen von neu zuziehenden fremdsprachigen Schulkindern, kann es sein, dass zusätzliche Pensen nötig werden. In diesen Fällen können Pensenerhöhungen vereinbart oder zusätzliche Anstellungen vorgenommen werden. Je nach Zahl

der DaZ-Lernenden kann es jeweils auf ein neues Schuljahr hin zu Pensenreduktionen kommen. Dabei soll eine Gemeinde nach Meinung der Bildungsdirektion die vorgesehene Kündigungsfrist einhalten.

Lassen sich kommunale und kantonale Mischanstellungen vermeiden?

Wenn Lehrpersonen ein Teilpensum DaZ und ein Teilpensum an einer Volksschulklasse übernehmen, haben sie zwei Anstellungsverhältnisse: ein kommunales und ein kantonales. Nach den geltenden Regelungen lässt sich dies nicht vermeiden. Die meisten Gemeinden sorgen immerhin dafür, dass die Versicherungsgelder aus beiden Anstellungen in eine Pensionskasse fliessen; denn die meisten Gemeinden haben einen Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK).

Mit den Komplikationen einer Mischanstellung haben es auch die Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik (SHP) zu tun, die ein Pensum DaZ unterrichten. Auch sie werden für ihre Tätigkeit im Aufnahmeunterricht DaZ – wie alle andern DaZ-Unterrichtenden – nicht kantonal, sondern kommunal angestellt. Entsprechend gelten die kommunalen Anstellungsbedingungen.

Wer beaufsichtigt den korrekten Vollzug der DaZ-Regelungen?

Umgesetzt wird das kantonale Recht im DaZ-Bereich – wie die anderen Vorgaben des Volksschulgesetzes – durch die Schulgemeinden. Die Schulpflegen sind auch zuständig für die Aufsicht. Es ist zum Beispiel Pflicht der Schulpflege, darüber zu wachen, dass ein bedarfsgerechtes DaZ-Angebot, wie es die Verordnung vorschreibt, in den Schulen besteht und dass die Anstellungsvoraussetzungen der DaZ-Lehrpersonen erfüllt sind. Die Funktion einer externen professionellen Aufsicht hat die Fachstelle für Schulbeurteilung, die jede Schule im Kanton alle vier Jahre beurteilt. Unter vielem anderem überprüft die Fachstelle auch, wie gut eine Schule die individuelle Förderung im Sprachbereich gestaltet.

Dank

Ich danke allen Personen, die auf den aktuellen Baustellen mitarbeiten, um den Kindern und Jugendlichen einen DaZ-Unterricht von guter Qualität anzubieten:

- allen DaZ-Lehrpersonen für ihre Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, aber auch für die viele Konzept- und Organisationsarbeit, die jetzt in den Gemeinden und Schulen notwendig ist,
- dem Vorstand des VZL DaZ für sein riesiges Engagement in der Qualitätssicherung des DaZ-Bereichs,
- der PHZH, auch der HFH und dem Institut Unterstrass, und deren Dozierenden für den grossen Weiterbildungsinput,
- und schliesslich auch meinen Kolleginnen und Kollegen im Volksschulamt, die sich um viele Auskünfte, um die Anmeldungen in die DaZ-ZLG's und um die kantonalen Zulassungen für DaZ-Lehrpersonen kümmern.

Gerne stehe ich noch für einzelne Nachfragen zu Verfügung und freue mich dann, mich mit Ihnen gemeinsam zum spannenden Thema des Wortschatzaufbaus weiterbilden zu können.

Fassung vom 24.10.09

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Aktuelles aus dem Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Markus Truniger, Volksschulamt, Bildungsdirektion
Tagung des VZL DaZ, 28. Okt 2009

=====

Volkschulamt Kanton Zürich Wädlistrasse 21, Postfach
8000 Zürich

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




– „Zugemüse wehrt sich“ ?!?

– Das DaZ-Angebot ist wegen der grossen Zahl der erreichten Kinder und wegen seiner Bedeutung ein zentrales Unterstützungsangebot der Zürcher Volksschule.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 2

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Schüler/innen mit DaZ-Unterricht, Schuljahr 07/08

Kindergarten (und Grundstufe)	6'131	26,7%	(Anteil aller Schüler/innen)
Unterstufe	7'184	18,7%	
Mittelstufe	1'713	4,6%	
Sekundarstufe	459	2,4%	
alle Stufen	15'487	12,0%	(von rund 130'000)

Quelle: www.bista.zh.ch, unter Sonderpädagogik, Massnahmen.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 3

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Welche Schülerinnen und Schüler bekommen DaZ und wer entscheidet darüber? Vorgehen

- Vermutung eines Bedarfs bei einem Kind
- Einschätzen des Sprachstandes durch die DaZ- und Regelklassenlehrperson
- Bilanz: kann ein Kind sprachlich dem Unterricht in der Regelklasse folgen?
- wenn nicht: Abmachung über DaZ-Unterricht in einem „Schulischen Standortgespräch“ (formaler Entscheid: Schulleitung)
- einmal im Jahr, um über die Weiterführung zu entscheiden

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 4

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Wann kommt das DaZ-Sprachstandsinstrumentarium?

- Es steht leider noch kein einsatzreifes Produkt zur Verfügung.
- Ein zweiter Auftrag zur Entwicklung eines DaZ-Instrumentariums ist in Vorbereitung.
- Besser soll nochmals in die Entwicklung investiert werden – statt rasch ein unzureichend taugliches Instrument einzuführen.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 5

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Wie viele Jahre lang dauert ein DaZ-Unterricht?

- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§ 13) :
 - a) Der zusätzliche DaZ-Unterricht dauert in der Regel drei Jahre.
 - b) Diese Dauer kann bei Bedarf im Einzelfall verlängert oder verkürzt werden.
- Wenn ein Bedarf ausgewiesen ist, wird der DaZ-Unterricht also über drei Jahre hinaus verlängert oder in einem späteren Zeitpunkt auch wieder aufgenommen.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 6

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Gibt es auf der Mittel- und Sek-Stufe überhaupt noch DaZ-Unterricht?

- DaZ-Unterricht für neu zugezogene Fremdsprachige: ein Jahr lang intensiven DaZ-Anfangsunterricht und danach weiteren DaZ-Aufbauunterricht.
- Für die Zielgruppe der Kinder, die hier aufwachsen:
 - Wenn auf Mittel- und der Sekundarstufe erneut wichtige Mängel im Deutsch beobachtet werden, soll bei Bedarf wieder neu über DaZ-Unterricht entschieden werden.
 - Das gilt auf der Sekundarstufe für alle drei Abteilungen (A, B und C). Z.B soll ein leistungsstarkes Kind bei Bedarf darin unterstützt werden, dem Unterricht in der Sek A zu folgen.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 7

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Wer sichert die Anstellungsbedingungen der DaZ-Lehrpersonen?

- Der Kanton gibt die Ausbildungsvoraussetzungen vor.
- Die Anstellung der Lehrpersonen und die Finanzierung sind aber den Gemeinden zugeteilt.
- Die Schulgemeinden regeln die Anstellungsbedingungen der kommunal angestellten DaZ-Lehrpersonen in eigener Kompetenz.
- Kantonale „Lohnempfehlungen“ werden vom Volksschulamt erarbeitet; der VZL DaZ wird beteiligt.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 8

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Wie lässt sich die Anstellung bei schwankenden Schüler-Zahlen regeln?

- Gute Lösung von Gemeinden: unbefristete Anstellung mit einem Pensum, das auf mehrjährigen Erfahrungswerten beruht
- bei unerwartet hohem Neuzugzug: Vereinbarung von Pensenerhöhungen oder zusätzliche Anstellungen
- Pensenreduktionen auf ein neues Schuljahr - je nach Zahl der DaZ-Lernenden: Kündigungsfristen sind einzuhalten.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 9

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Lassen sich kommunale und kantonale Misanstellungen vermeiden?

- Teilpensum DaZ und Teilpensum an einer Volksschulklasse: hat zwei Anstellungsverhältnisse zur Folge, ein kommunales und ein kantonales.
- eine Pensionskasse (BVK) in den meisten Gemeinden
- Misanstellung gibt es auch für die Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik (SHP), die ein Pensum DaZ unterrichten.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 10

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt




Wer beaufsichtigt den korrekten Vollzug der DaZ-Regelungen?

- Die Schulpflegen sind auch zuständig für die Aufsicht, insbesondere dass
 - ein bedarfsgerechtes DaZ-Angebot in den Schulen besteht, wie es die Verordnung vorschreibt,
 - die DaZ-Lehrpersonen die Anstellungsvoraussetzungen erfüllen.
- Die Fachstelle für Schulbeurteilung (als externe professionelle Aufsicht) überprüft unter anderem, wie gut eine Schule die Förderung im Sprachbereich gestaltet.

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 11

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volkschulamt



– Vielen Dank an alle Personen, die DaZ unterrichten und die auf den verschiedenen DaZ-Baustellen mitarbeiten!

Aktuelles zum DaZ-Bereich, Tagung des VZL-DaZ 28. Okt. 2009 / M. Truniger Seite 12